

Pilotprojekt zur Erarbeitung eines Codex mit Evaluierung/Rating in Scheidungs- u. Trennungsverfahren (s. Präambel und Erklärungen)

1. Orientierung und Aufgaben für das staatliche Helfersystem (n. SGB VIII, Fam FG)

- Gemeinsam, aber getrennterziehende Elternschaft als gesellschaftliche Realität anerkennen
- Aus der Trennung der Eltern ergibt sich keine Notwendigkeit auch die Beziehung der Kinder zu ihnen und zum sozialen Umfeld zu ändern. Im Gegenteil, die Pflicht zum Erhalt der Beziehungen ist geboten und muss gewahrt und ggf. rasch durchgesetzt werden (s.2.). Ziel muss sein die gestörte Entscheidungsfindung durch kompetente Hilfe an beide Eltern zurückzugeben trotz Trennung, zur Vermeidung weiterer Belastungen oder gar Schäden für die Kinder
- Eine Verdrängung des zweiten Elternteils durch das Helfersystem verhindern
- Die Vergabe der Beistandschaft ausschließlich einer regelbasierten Auswahl unterwerfen entsprechend der Wahl der Schöffen
- Verfahrensbeistände zur Neutralität gegenüber den Eltern, zur Wahrheit und zum Bindungserhalt der Kinder förmlich verpflichten und diese empfohlene eidesstattliche Erklärung dokumentieren und als Voraussetzung vor Gericht definieren.
- Jugendamts-Mitarbeiter zur Neutralität gegenüber den Eltern, zur Wahrheit und zum Bindungserhalt der Kinder förmlich verpflichten und diese empfohlene eidesstattliche Erklärung dokumentieren und als Voraussetzung vor Gericht definieren.
- Anwaltliche Vertreter gleichzeitig mit der Übernahme des Mandates gemäß ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege im individuellen und öffentlichen Interesse des Kindeswohls strenger Wahrheitspflicht und zum Bindungserhalt für die Kinder unterwerfen (s. Erklärungen)

2. Trennung – Bindungserhalt – Gleichberechtigte Elternschaft

Eine Konsenslösung der Eltern ist vorzuziehen. Bei fehlender Konsenslösung muss eine Entscheidung getroffen werden mit sofortiger Umgangsregelung (50/50) unter Mithilfe und Förderung des Jugendamtes oder durch umgehende Gerichtsentscheidung, innerhalb von 14 Tagen (Nestmodell oder Doppelresidenz) ab dem Trennungszeitpunkt.

Dazu muss folgendes im Kindesinteresse gewahrt bzw. wiederhergestellt werden:

- Gleichberechtigte Elternschaft
- Erhalt des gewohnten sozialen Umfeldes
- Nicht gewährter/fehlender Umgang darf nicht verfallen und muss grundsätzlich unmittelbar danach nachgeholt werden
- Auch bei Gewaltvorwürfen, darf der Umgang nicht unterbrochen werden, sondern soll durch „begleiteten Umgang“ stattfinden, bis zur Klärung entsprechend den verfassungs- und verfahrensrechtlichen Normen, nach Gesetz und Recht. Bei Personalmangel oder Terminengpässen mit Mediator, Vertrauensperson oder Beistand s.S.v.§§10,12 FamFG
- Mediation für beide Eltern vorschreiben, möglichst kostenfrei

3. Vorbeugende Vermeidung von Konflikten, Eskalationen, Fehlanreizen und Belohnungseffekten

Kindeswohl schädliches Verhalten vorausschauend eindämmen durch rasche und kompetente Hilfe speziell Erfahrener, bei klaren Maßgaben.

- Nicht vorliegende Erklärungen von anwaltlichen Vertretungen (Gebot 1), Jugendamt und Gerichtsbeistand als riskant konflikttreibend und Kindeswohl schädlich erkennen, bewerten und berücksichtigen
- Unberechtigte, unbewiesene Missbrauchs- und Gewaltvorwürfe sanktionieren
- Versuche von falschen Verdächtigungen durch Täuschung, Lügen oder Verschweigen (u.a. Frauenhaus-Aufsuche) sowie missbräuchlichem Veranlassen oder Einleiten von Verfahren nach Gewaltschutz-Gesetz das Verfahren zu beeinflussen, dokumentieren und sanktionieren
- Das Schaffen von sog. vollendeten Tatsachen, wie zum Beispiel: Einseitige Wohnsitzänderungen unter Mitnahme der gemeinsamen Kinder, Änderungen des sozialen Umfeldes, umgehend rückgängig machen oder vorausschauend untersagen (melderechtlich einheitliche Regelung und Praxis sicherstellen).
- Weitere, zusätzliche gerichtlichen Klagen eines Elternteils unter Abbruch oder Verweigerung laufender Mediation und/oder vorherigem ernsthaftem Konsensbemühen müssen für das jeweilige Elternteil negative Folgen finanzieller Art haben. Dieses Verhalten ist zu dokumentieren hinsichtlich Fairness, Bindungstoleranz, Kindesinteresse, Erziehungsfähigkeit und Trennungsunterhalt.

4. Stabilisierung und Sicherung der Zweiten/Eltern/Schutzperson, Förderung und Stärkung der Elternkompetenz, Mediation

Alle Aspekte des Sorgerechtsverfahrens zeitnah und schnell, möglichst als Konsenslösung kindesorientiert, unmissverständlich und praktikabel langfristig regeln.

Dies betrifft:

- Umgang und evtl. Umganganpassungen
- Unterhaltszahlungen und Umgangsvereinbarungen positiv für beide Eltern verbinden, um Ordnungsgeld-Anträge vorausschauend zu vermeiden.
- Gemeinsame Finanzkraft/Leistungsfähigkeit der Eltern fördern im Sinne des Kindeswohls.
- Im Zweifel Elternteile aus „friedlichen Familien-Historien“ bevorzugen.
- Nachsorge-Betreuung durch Jugendamt/Mediatoren dringend anraten/verpflichten

5. Ungleichgewicht in der elterlichen Verantwortung verhindern

Das Aushöhlen der Sorgerechtsentscheidung durch separate Vergabe einzelner Anteile, wie z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, vorausschauend ablehnen.

- Beide Elternteile in finanziellen Sorgerechtspunkten entsprechend gleich belasten
- Langfristige Konsequenzen aus den Entscheidungen aus dem Blick der Kinder zwingend einschätzen und dokumentieren. Dazu gehört die praktische und regelmäßige Machbarkeit des Umgangs
- Bei dauerhaften Auslandsaufenthalten der Kinder auf Grund einseitig vorgenommenen Wegzuges sind Unterhaltsleistungen des zurückbleibenden Elternteils unter dem Aspekt der Verwirkung ggf. auf freiwillige Basis zu setzen im Sinne der Fairness, Billigkeit und Rechtsgleichheit wie bei staatlichen Leistungen (s. Kindergeld)

6. Pflichten der Eltern

Schutz-, Befriedungs- und Fürsorgebedürfnisse der Kinder gehen vor!

- Mutter- oder Vaterinteressen nicht dem Kinderinteresse gleichsetzen oder gar vorziehen
- Pflichten der Elternschaft höher einstufen, als die individuellen Freiheiten der Eltern insbesondere, wenn dadurch Kind/er einem Elternteil entzogen wird

7. Entscheidungen der Kinder

Eine Belastung/Verantwortlichkeit der Kinder zur Entscheidung für oder gegen ein Elternteil ist abzulehnen. Die Beziehungen der Kinder zu beiden Eltern sind auch nach deren Trennung vorrangig

8. Internationale Gesetzgebung, Resolutionen

Einhaltung aller EU-Gesetzesnormen und UN-Richtlinien und den daraus resultierenden Urteilen und Entscheidungen (einschließlich der ER Resolution 2079/2015)

9. Dokumentation und Öffentlichkeit

Alle Entscheidungen sind statistisch differenziert zu dokumentieren, so dass sie wissenschaftlich evaluiert und für die Rechtsfortbildung und eventuell notwendige Korrekturen und Reformen ausgewertet werden können. Verhandlungen bei Familiengerichten sollen für die Öffentlichkeit zugänglich sein, denn Umgangs- und Sorgerechtsentscheide sind für sehr viele Menschen von überragender Bedeutung. Die damit verbundene Offenheit, Glaubwürdigkeit, und Identifikation mit der Rechtsordnung und Rechtsprechung wird unsere Gesellschaft stärken und somit die Zukunft des gesamten Staates.

www.tuttlinger-gebote.de